

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 1991

zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)

(91/387/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung⁽⁴⁾ festgelegten grundlegenden Zielen einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung wird besonderes auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Voraussetzungen zu schaffen, die jedem eine angemessene Berufsausbildung gewährleisten, und jede nachteilige Unterbrechung zwischen dem Abschluß der allgemeinen Schulbildung und dem Beginn der Berufsausbildung zu vermeiden.

Dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG zufolge können besondere Maßnahmen eingeleitet werden, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen zu berücksichtigen.

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/569/EWG⁽⁵⁾ für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1988 ein

Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben angenommen (PETRA-Programm). Die Kommission hat einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorgelegt.

Der Rat hat mit dem Beschluß 84/636/EWG⁽⁶⁾ ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte in der Gemeinschaft angenommen. Die Kommission hat einen Bericht zur Bewertung dieses Programms vorgelegt.

Mit dem Beschluß 90/268/EWG⁽⁷⁾ hat der Rat das Programm bis zum 31. Dezember 1991 verlängert, mit der Maßgabe, daß er zu einem späteren Zeitpunkt über einen Vorschlag der Kommission über die Durchführung eines neuen gemeinsamen Programms zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte in der Gemeinschaft entscheiden wird.

Nach Artikel 50 des Vertrages fördern die Mitgliedstaaten den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die von den Staats- bzw. Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates von Straßburg am 9. Dezember 1989 angenommen worden ist, stellt insbesondere unter Nummer 23 fest:

„Jugendliche müssen nach Ablauf der Schulpflicht die Möglichkeit haben, eine hinreichend lange berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erforder-

(¹) ABl. Nr. C 322 vom 21. 12. 1990, S. 21.

(²) ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

(³) ABl. Nr. C 102 vom 18. 4. 1991, S. 2.

(⁴) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

(⁵) ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31.

(⁶) ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36.

(⁷) ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990, S. 8.

nissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können. Für die jungen Arbeitnehmer müßte diese Ausbildung während der Arbeitszeit stattfinden."

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Dezember 1989 ⁽¹⁾ wird die Bedeutung der Bildung und der Berufsausbildung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene unterstrichen und die Kommission ersucht, die Modalitäten einer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorzuschlagen.

Das Europäische Parlament hat am 15. März 1989 eine Entschließung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes ⁽²⁾ angenommen, in der es hervorhebt, daß die grenzüberschreitenden Berufsausbildungsmaßnahmen gefördert werden müssen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung zu den gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen vom 16. Februar 1990 ⁽³⁾ sein Bedauern darüber geäußert, daß die Jugendlichen in diesem Bereich nicht die gleichen Chancen besitzen, da die derzeitigen Gemeinschaftsprogramme im wesentlichen auf die Hochschulstudenten abgestellt sind und die jüngeren Schüler und die in der beruflichen Ausbildung befindlichen Jugendlichen, obwohl sie die Mehrheit darstellen, zu sehr außer acht lassen.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Januar 1990, die im Rahmen des „sozialen Dialogs“ abgegeben wurde, haben die Sozialpartner betont, daß eine hochwertige Allgemeinbildung sowie eine berufliche Erstausbildung, die zu anerkannten Abschlüssen führt, unerlässlich und unersetzlich sind, um die Jugendlichen erfolgreich in das Berufs- und Wirtschaftsleben einzugliedern.

Der beruflichen Ausbildung muß eine europäische Dimension verliehen werden, um so zur Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie zur Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit des Personenverkehrs in der Gemeinschaft beizutragen.

Den neuen Herausforderungen, die sich für das berufsbildende Schulwesen und die Erstausbildung stellen, ist Rechnung zu tragen. Hierbei geht es insbesondere um eine Aufwertung der Rolle der Berufsbildung, die Anpassung der Ausbildungsinhalte, die Verbesserung der Kohärenz und Flexibilität unter Wahrung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsträgern, die Verbesserung der Information und Berufsberatung sowie um die Unterstützung grenzüberschreitender Ausbildungsprojekte. Die Industrie muß dazu angeregt werden, sich an diesem Programm zu beteiligen und es finanziell zu unterstützen.

Dieses Programm kann insbesondere in den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Berufsbildung Jugendlicher beitragen.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung dieses Programms erforderlich sind.

Für die Kohärenz und gegenseitige Ergänzung der Einzelmaßnahmen im Rahmen dieses Programms und der übrigen einschlägigen Programme und Initiativen der Gemeinschaft ist zu sorgen.

Bei der Durchführung dieses Programms muß eine ausgewogene Entwicklung der Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Laufzeit des Programms sollte drei Jahre betragen.

Zur Durchführung dieses Mehrjahresprogramms wird ein Betrag von 177,4 Millionen ECU für notwendig erachtet. Der für den Zeitraum 1991-1992 im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 29 Millionen ECU.

Die zur Finanzierung des Programms für die Zeit nach dem Haushaltsjahr 1992 zu bindenden Beträge müssen sich in den geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft einfügen.

30 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel sind vorrangig zugunsten von Jugendlichen im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstaben b) und c) des Beschlusses 87/569/EWG in seiner durch den vorliegenden Beschluß geänderten Fassung zu verwenden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 87/569/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ziele

(1) Für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Januar 1992 wird ein Programm festgelegt, mit dem die Politiken und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterstützt und ergänzt werden sollen, wobei die Mitgliedstaaten die größtmöglichen Anstrengungen unternehmen sollen, um allen Jugendlichen in der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem oder, wenn möglich, von zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer beruflichen Erstausbildung zu ermöglichen, die zu einer beruflichen Qualifikation führt, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats anerkannt wird, in dem diese berufliche Qualifikation erworben wird.

(2) Mit diesem Programm soll außerdem

a) die Politik der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 ergänzt und unterstützt werden, um das Niveau und die Qualität der beruflichen Erstausbildung anzuheben, das Berufsbildungsangebot diversifiziert werden, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten Wahlmöglichkeiten zu bieten, sowie

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 6. 2. 1990, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 68 vom 19. 3. 1990, S. 175.

die Anpassungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme an die raschen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen gefördert werden ;

- b) den beruflichen Qualifikationen eine Gemeinschaftsdimension verliehen werden, um insbesondere zur Entsprechung dieser Qualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beizutragen ;
- c) die konkrete Zusammenarbeit und die Entwicklung von Ausbildungspartnerschaften auf grenzübergreifender Ebene zwischen den Bildungseinrichtungen, den Berufskreisen und den Verantwortlichen für örtliche und regionale Entwicklung gefördert und unterstützt werden ;
- d) Jugendlichen im Sinne des Absatzes 4 die Möglichkeit zu Ausbildungsaufenthalten oder Arbeitspraktika in anderen Mitgliedstaaten geboten werden ;
- e) die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Berufsinformation und -beratung gefördert werden.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten gilt für die Zwecke dieses Beschlusses als „berufliche Erstausbildung“ jede Form der beruflichen Erstausbildung unterhalb der Hochschulebene, einschließlich der Ausbildung in technischen und beruflichen Schulen sowie Betrieben, die es den Jugendlichen ermöglicht, eine Berufsqualifikation zu erwerben, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats anerkannt wird, in dem diese Berufsqualifikation erworben wird.

(4) Dieses Programm ist für Jugendliche von unter 28 Jahren bestimmt, die sich in einer der folgenden Situationen befinden :

- a) Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung ;
- b) junge Arbeitnehmer, die eine Arbeit haben oder nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und über eine berufliche Erstausbildung oder über praktische Berufserfahrung verfügen ;
- c) Jugendliche mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung, die zur Vervollständigung dieser Ausbildung an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen.“

2. Die Artikel 3 und 4 werden durch die nachstehenden Artikel ersetzt :

„Artikel 3

Maßnahmen der Gemeinschaft

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 und zur Unterstützung und Ergänzung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten der Mitgliedstaaten trägt die Kommission mit den nachstehenden Maßnahmen bei :

1. Förderung von grenzübergreifender Zusammenarbeit zwischen Maßnahmen der in Artikel 2 genannten Art, einschließlich spezifischer Unterstützung für Projekte, an deren Planung, Organisa-

tion und Durchführung die Jugendlichen selbst beteiligt sind.

Durch diese Zusammenarbeit sollen in der Gemeinschaft insbesondere gefördert werden :

- a) Ausbildungsaufenthalte oder Arbeitspraktika in einem anderen Mitgliedstaat ; sie müssen gebührend bescheinigt werden ;
 - b) die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungseinheiten für die berufliche Bildung von Jugendlichen unter Wahrung der einzelstaatlichen Ausbildungssysteme ;
 - c) die gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Ausbildern für die berufliche Bildung von Jugendlichen unter Wahrung der einzelstaatlichen Ausbildungssysteme.
2. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Berufsinformation und -beratung durch
 - a) Förderung der einzelstaatlichen Systeme zum Austausch von Daten zur Berufsberatung und von Informationen über die gute Praxis in der Berufsberatung und wirksame Verfahrensweisen in diesem Bereich ;
 - b) Förderung der Weiterbildung von Beratungsfachkräften im Hinblick auf europäische Aspekte der Berufsberatung.
 3. Soweit erforderlich, fachliche Unterstützung bei der Durchführung dieses Programms ; vergleichende Untersuchungen über Themen der beruflichen Bildung einschließlich der Untersuchung der Wirksamkeit der Jugendausbildungsprogramme ; Analyse der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Die Kommission führt das Programm entsprechend den Bestimmungen des Anhangs und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durch.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung dieses Programms auf einzelstaatlicher Ebene zu gewährleisten, indem sie insbesondere geeignete Strukturen und Mechanismen auf einzelstaatlicher Ebene vorsehen.

Artikel 5

Kohärenz und Komplementarität

- (1) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die im Rahmen dieses Programms einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen mit den übrigen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen, einschließlich der Initiativen im Rahmen der Strukturfonds, im Einklang stehen und diese ergänzen.
- (2) Die Kommission vergewissert sich bei der Durchführung dieses Programms der Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) nach Maßgabe der Verord-

nung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (*).

(*) ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

Artikel 6

Finanzierung

(1) Das Programm hat eine Laufzeit von drei Jahren.

(2) Der zur Durchführung des Programms für notwendig erachtete Betrag an Finanzmitteln der Gemeinschaft beläuft sich auf 177,4 Millionen ECU, wovon im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988-1992 29 Millionen ECU auf den Zeitraum 1991-1992 entfallen.

Der Betrag für die anschließende Durchführung des Programms muß mit dem geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft in Einklang stehen.

(3) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes einzelne Haushaltsjahr verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fest.

(4) 30 v. H. der verfügbaren Mittel sind vorrangig zugunsten von Jugendlichen im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstaben b) und c) zu verwenden.

Artikel 7

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf Vorschlag der Organisationen ernannt werden, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene vertreten, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- a) die allgemeinen Leitlinien für dieses Programm;
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Kommission (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des Programms, einschließlich der Aufgliederung in die einzelnen Maßnahmen;
- d) die Bewertung des Programms im Hinblick auf die Unterbreitung der in Artikel 8 vorgesehenen Berichte.

(3) Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesen

Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Zur Sicherung der Kohärenz der Maßnahmen gemäß Absatz 2 mit den anderen Maßnahmen der Gemeinschaft unterrichtet die Kommission den Ausschuß regelmäßig über ihre Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung und des Austausches junger Arbeitnehmer, einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in diesen Bereichen.

Artikel 8

Bewertung und Berichte

(1) Die Ergebnisse der Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 3 sowie des Anhangs werden einer objektiven externen Bewertung unterzogen. Diese Bewertung erfolgt

a) zum ersten Mal im Laufe des Jahres 1994.

b) zum zweiten Mal im Laufe des Jahres 1995.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis zum 30. Juni 1993 und 30. Juni 1995 einen Bericht über Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 und zur Umsetzung des gemeinsamen Rahmens von Leitlinien gemäß Artikel 2 getroffen wurden, einschließlich Informationen über vorhandene Instrumente zur Förderung und Finanzierung der beruflichen Erstausbildung.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung und dem mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 eingesetzten Ausschuß für Bildungsfragen (*) bis zum 31. Dezember 1993 einen Zwischenbericht und bis zum 31. Dezember 1995 einen Abschlußbericht über die Durchführung dieses Programms vor, der eine Gesamtbewertung enthält.

(*) ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. Januar 1992.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

ANHANG

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

(Artikel 3 und 4)

AKTION A : FÖRDERUNG GRENZÜBERGREIFENDER BERUFSBILDUNGSPROJEKTE

(Artikel 3 Nummer 1)

I. Ausbildungsaufenthalte oder Arbeitspraktika in einem anderen Mitgliedstaat

(Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a))

Die Gemeinschaft gewährt finanzielle und fachliche Unterstützung für Ausbildungsaufenthalte oder Arbeitspraktika in einem anderen Mitgliedstaat für Jugendliche im Sinne des Artikels 1 Absatz 4.

1.1. Berufsbildungsaustausch für Jugendliche im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a)

1.1 Um von der Gemeinschaft unterstützt werden zu können, muß der Berufsbildungsaustausch

- a) als Teil des beruflichen Erstausbildungsprozesses anerkannt und in diesen integriert werden ;
- b) mit klaren Ausbildungszielen verbunden sein, die zwischen den Auszubildenden und ihrer Ausbildungseinrichtung sowie der Gastgebereinrichtung abzustimmen sind.

1.2. Der Berufsbildungsaustausch muß berufsfeldbezogen durchgeführt werden und die Ausbildungsbedürfnisse der Teilnehmer gezielt berücksichtigen.

Der Berufsbildungsaustausch muß in jedem Einzelfall einen deutlichen Mehrwert für die Ausbildung erbringen, z.B. Erfahrung mit neuen Ausbildungsmethoden oder -geräten, neue Inhalte, neue Formen von Ausbildungspartnerschaften usw.

Besonderes Gewicht ist auf den Austausch zwischen Unternehmen zu legen, und zwar auch auf den Austausch zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und den Austausch zwischen Organisationen, die mehrere Unternehmen vertreten ; die Unternehmen sollen mehr Möglichkeiten erhalten, Programme zum gegenseitigen Austausch durchzuführen.

1.3. Im Normalfall beträgt die Dauer des Aufenthalts drei Wochen.

Der Aufenthalt kann verkürzt oder ausgedehnt werden, wenn die Art der Berufserfahrung oder die Ausbildungsziele dies rechtfertigen.

1.4. Zur Durchführung der Aufenthalte gewährt die Gemeinschaft den einzelnen Mitgliedstaaten eine globale finanzielle Unterstützung als Beitrag zu

- den Unterhaltskosten während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat,
- den Reisekosten bis zu einer Obergrenze von 75 v.H.,
- den Kosten für vorbereitenden Sprachunterricht, um damit Hindernisse für potentielle Teilnehmer aus dem Wege zu räumen,
- den Kosten für die Durchführung, einschließlich der Kosten für vorbereitende Besuche und für die Betreuung vor Ort,
- den Kosten für die Koordinierung und die Bekanntmachung der Austauschprogramme in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird im Durchschnitt auf 700 ECU pro Aufenthalt von einer Dauer von drei Wochen veranschlagt und darf 3 700 ECU pro Aufenthalt keinesfalls übersteigen.

1.2. Aufenthalte für Jugendliche im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstaben b) und c)

2.1. Um von der Gemeinschaft unterstützt werden zu können, müssen die Aufenthalte den Teilnehmern neue Berufs- oder Ausbildungserfahrungen vermitteln, die

- a) ihre Berufskenntnisse erweitern und ihre praktische Erfahrung bereichern ;
- b) Probleme der Arbeitswelt in der Gemeinschaft bewußt machen ;
- c) Kontakte mit den Berufskreisen des Gastlandes eröffnen ;
- d) ihre Kenntnisse der Lebensbedingungen und sozialen Verhältnisse im Gastland verbessern ;
- e) eine geeignete Unterrichtung über die Ziele und das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere über ihre menschliche, staatsbürgerliche und soziale Dimension, fördern.

- 2.2. Die Aufenthalte werden auf der Grundlage von schriftlichen Verträgen zwischen den Teilnehmern — und/oder gegebenenfalls ihren Arbeitgebern — und den Gastgebereinrichtungen durchgeführt. Die Verträge müssen eine genaue Beschreibung der Ziele, der Inhalte und der Einzelheiten jedes Aufenthalts enthalten.

Der Berufsbildungsaustausch muß berufsfeldbezogen durchgeführt werden und die berufliche Bildung oder die berufliche Tätigkeit der Teilnehmer bzw. neue berufliche Tätigkeiten gezielt berücksichtigen.

- 2.3. Im Normalfall beträgt die Dauer des Aufenthalts drei Monate.

Der Aufenthalt kann verkürzt oder bis zu einem Jahr ausgedehnt werden, wenn die Art der Berufserfahrung oder die Ausbildungsziele dies rechtfertigen.

- 2.4. Zur Durchführung der Aufenthalte gewährt die Gemeinschaft den einzelnen Mitgliedstaaten eine globale finanzielle Unterstützung als Beitrag zu

- den Unterhaltskosten während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat;
- den Reisekosten bis zu einer Obergrenze von 75 v.H.;
- den Kosten für vorbereitenden Sprachunterricht, um damit Hindernisse für potentielle Teilnehmer aus dem Wege zu räumen;
- den Kosten für die Durchführung, einschließlich der Kosten für vorbereitende Besuche und für die Betreuung vor Ort,
- den Kosten für die Koordinierung und die Bekanntmachung der Austauschprogramme in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird im Durchschnitt auf 2 700 ECU pro Aufenthalt von einer Dauer von drei Monaten veranschlagt und darf 4 800 ECU pro Aufenthalt keinesfalls übersteigen.

1.3. Zuteilung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft

Bei der Berechnung der globalen finanziellen Unterstützung, die ein Mitgliedstaat erhält, werden im Hinblick auf die erforderliche Ausgewogenheit bei den Austauschbewegungen in der Gemeinschaft quantitative Ziele entsprechend dem Anteil der Jugendlichen von unter 28 Jahren an seiner Bevölkerung festgelegt.

Bei der Berechnung werden außerdem berücksichtigt:

- das Bruttosozialprodukt der einzelnen Mitgliedstaaten und
- die Entfernung zwischen den Mitgliedstaaten und die durchschnittlichen Beförderungskosten.

1.4. Bestimmungen über Durchführung und Organisation

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um

- die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft zu verwalten,
- die Organisatoren des Berufsbildungsaustausches dabei zu unterstützen, mögliche Partner und Ausbildungsstellen zu finden,
- Hilfestellung beim Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu leisten,
- eine angemessene Vorbereitung, Durchführung und Betreuung vor Ort zu gewährleisten.

Anträge auf finanzielle Förderung sind an die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 benannten Einrichtungen zu richten und werden von diesen gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten spezifischen Leitlinien bearbeitet.

II. Gemeinsame Entwicklung von Ausbildungseinheiten für die berufliche Bildung — Gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Ausbildern für die berufliche Bildung (Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b) und c))

Die Gemeinschaft weitet ihre finanzielle und fachliche Unterstützung für grenzübergreifende Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Rahmen des europäischen Netzes für Ausbildungspartnerschaften des PETRA-Programms, die auf folgendes gerichtet sind, aus:

- die gemeinsame Entwicklung von Ausbildungseinheiten für die berufliche Bildung sowie entsprechende Anrechnungen unter Wahrung der einzelstaatlichen Ausbildungssysteme und/oder
- die gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Ausbildern für die berufliche Bildung.

II.1. Gemeinsame Entwicklung von Ausbildungseinheiten für die berufliche Bildung

Die Gemeinschaft unterstützt Ausbildungseinrichtungen oder -projekte, die — in bilateraler oder multilateraler Zusammenarbeit — auf eine mittel- oder langfristige Kooperation zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Ausbildungskonzepte zielen, insbesondere auf die Entwicklung neuer Berufsqualifikationen und -profile, unter Einbeziehung von

- a) Ausbildungseinheiten und Bewertungsmethoden, die bei entsprechender Anpassung in den bestehenden Ausbildungsstrukturen jeweils mehrerer Mitgliedstaaten genutzt bzw. in diese integriert werden können, oder

- b) Ausbildungseinheiten, die fester Bestandteil integrierter, grenzübergreifender Ausbildungsprogramme sind; bei Programmen dieser Art werden bestimmte, einander ergänzende Abschnitte des gesamten Ausbildungsganges von einer oder mehreren Ausbildungseinrichtungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten durchgeführt.

II.2. *Gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Ausbildern für die berufliche Bildung*

Die Gemeinschaft unterstützt bilaterale oder multilaterale grenzübergreifende Partnerschaften zur Aus- oder Weiterbildung von Ausbildern für die berufliche Bildung in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Die Partnerschaften können z.B. gemeinsame Ausbildungsseminare oder den Austausch oder die gemeinsame Entwicklung von Berufsbildungsmaterialien umfassen.

II.3. *Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft*

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Vorhaben, der in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt wird, wird durchschnittlich auf 30 000 ECU je Vorhaben veranschlagt.

Dabei handelt es sich um einen jährlichen Beitrag, der zur Deckung der Kosten bei der Entwicklung einer grenzübergreifenden Partnerschaft, einschließlich der Vorbereitungskosten, bestimmt ist.

II.4. *Bestimmungen über Durchführung und Organisation*

- 4.1. Die Vorhaben werden von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Beteiligung an dem europäischen Netz von Ausbildungspartnerschaften des PETRA-Programms vorgeschlagen.

Die Einzelheiten der Arbeitsweise dieses Netzes stellen die fachliche Unterstützung und die Betreuung der Vorhaben sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den Mitgliedstaaten sicher.

Anträge auf finanzielle Förderung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser in Absprache mit den Mitgliedstaaten bearbeitet.

- 4.2. Vorhaben, die in das Netz einbezogen werden, können auch die unter den Nummern I.1.1 bzw. I.1.2 vorgesehene Unterstützung der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

In diesem Fall müssen die in den Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit der Regelung der Nummer I.1.4 stehen.

AKTION B : UNTERSTÜTZUNG VON MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BERUFSINFORMATION UND -BERATUNG

(Artikel 3 Nummer 2)

Die Gemeinschaft fördert die einzelstaatlichen Systeme zum Austausch von Daten zur Berufsberatung und von Informationen über die gute Praxis in der Berufsberatung und wirksame Verfahrensweisen in diesem Bereich, die darauf gerichtet sind,

- allen Jugendlichen in geeigneter Form Information, praktische Orientierung und, soweit erforderlich, individuelle Beratung und Betreuung zu vermitteln. Die Jugendlichen sollen sich der bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten bewusst werden und befähigt werden, ihre eigenen Begabungen zu erkennen und eine informierte Berufswahl zu treffen. Zugleich soll dies die Jugendlichen motivieren, eine berufliche Qualifikation anzustreben, und ihren Zugang zur beruflichen Erstausbildung erleichtern;
- allen Jugendlichen und ihren Familien im Rahmen dieses Prozesses
 - den Zugang zu aktueller Information über Ausbildungsmöglichkeiten und Beratungsdienste in anderen Mitgliedstaaten zu erschließen und
 - sie zur Nutzung dieser Informationen anzuregen und zu unterstützen.

I. Austausch von Beratungsdaten

- I.1. Die Gemeinschaft leistet finanzielle und fachliche Unterstützung beim Aufbau eines gemeinschaftlichen Netzes einzelstaatlicher Kontaktstellen zur Erstellung und Aktualisierung von Daten für die Nutzung durch Beratungsdienste in allen Mitgliedstaaten.

- I.2. Die Mitgliedstaaten schlagen der Kommission Kooperationsvorhaben vor.

Die Kommission nimmt diese Vorhaben nach Einzelpfützung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Absprache mit den Mitgliedstaaten an.

- I.3. Anträge auf finanzielle Förderung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser in Absprache mit den Mitgliedstaaten bearbeitet.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird durchschnittlich auf 100 000 ECU je Vorhaben und Jahr veranschlagt.

II. Weiterbildung von Beratungsfachkräften

II.1. Die Gemeinschaft gewährt finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Weiterbildung von Beratungsfachkräften im Hinblick auf die Gemeinschaftsdimension der Berufsberatung.

Die Weiterbildung kann z. B. in Form von bilateralen oder multilateralen Seminaren erfolgen und soll zunächst die Ausbilder von Beratungspersonal aus den einzelnen Mitgliedstaaten einbeziehen.

II.2. Die Mitgliedstaaten schlagen der Kommission Ausbildungsvorhaben vor.

Die Kommission nimmt die Vorhaben nach Einzelprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Absprache mit den Mitgliedstaaten an.

II.3. Anträge auf finanzielle Förderung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser in Absprache mit den Mitgliedstaaten bearbeitet.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird durchschnittlich auf 200 000 ECU je multilaterale Ausbildungsmaßnahme, einschließlich der Kosten für Vorbereitung und Entwicklung von Ausbildungsmaterialien, veranschlagt.

AKTION C : ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Die Kommission trifft die notwendigen ergänzenden Maßnahmen. Dazu gehören die Verbreitung von Ergebnissen durch Veröffentlichungen, Seminare usw. sowie die Fortführung der Förderung von grenzübergreifender Zusammenarbeit bei Untersuchungen über spezielle Fragen der beruflichen Erstausbildung.

Darüber hinaus leistet die Kommission die erforderliche technische Unterstützung zur Durchführung dieses Programms sowie zur Koordinierung und Bewertung der geförderten Aktionen.

Soweit erforderlich, nimmt die Kommission die technische Unterstützung und die Dienste spezialisierter Institutionen und Organisationen in Anspruch.
